
Japan EU Economic Partnership Agreement: Erstattung und Erlass bei nachträglichem Präferenzantrag

In Kürze

Liegt bei der Zollanmeldung von Waren mit japanischem Ursprung zum Zeitpunkt der Einfuhr noch keine Ursprungerklärung vor, kann die Zollpräferenz auch auf Grundlage eines Antrags auf Erlass oder Erstattung von Einfuhrabgaben in Anspruch genommen werden, wenn die Ursprungerklärung zu einem späteren Zeitpunkt vorliegt.

Japan EU Economic Partnership Agreement

Das Wirtschafts- und Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und Japan gilt seit dem 1. Februar 2019. Einzelheiten zum Abkommen finden Sie in unserem Newsletter von Januar 2019 (Zollrecht aktuell – Januar 2019 (1)).

Präferenzbehandlung im Rahmen der Zollanmeldung

Artikel 2.8 Absatz 1 des Abkommens sieht eine Reduzierung oder Abschaffung der Zölle ("Präferenzbehandlung") durch jede Vertragspartei für Ursprungswaren der jeweils anderen Partei vor.

Eine Präferenzbehandlung kommt in Betracht, wenn der Einführer unmittelbar bei der Zollanmeldung zum freien Verkehr einen Antrag auf Präferenzbehandlung bei der zuständigen Zollbehörde stellt.

Die formellen Grundlagen des Antrags auf Präferenzbehandlung sind in Art. 3.16 des Abkommens geregelt. Der Präferenzantrag des Einführers muss sich auf eine Erklärung zum Ursprung (EzU) des Ausführers oder auf die Gewissheit des Einführers, dass das Produkt begünstigten Ursprung hat, stützen.

Das Merkblatt der Generalzolldirektion (GZD) stellt diesbezüglich fest, dass eine EzU ausgefertigt worden sein muss, bevor eine Präferenzbehandlung beantragt wird. Bzgl. Einfuhren in die EU muss die EzU insofern bereits zum Zeitpunkt der Zollanmeldung vorliegen.

Erstattung und Erlass

Bisher war aufgrund der nicht eindeutigen Formulierung des Abkommens unklar, ob eine Zollpräferenzgewährung nachträglich im Rahmen eines Antrags auf Erstattung oder Erlass von Einfuhrabgaben möglich ist, wenn die EzU zum Zeitpunkt der Zollanmeldung zur Überlassung zum freien Verkehr noch nicht vorlag.

Das Merkblatt der GZD wurde kürzlich dahingehend angepasst, dass eine Präferenzbehandlung auch rückwirkend im Rahmen eines Antrags auf Erstattung oder Erlass beantragt werden kann, wenn die Ursprungerklärung erst zu einem späteren Zeitpunkt als der Zollanmeldung vorliegt. Es ist also nunmehr grds. möglich, eine Präferenzbehandlung für bereits importierte und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassene Waren japanischen Ursprungs rückwirkend zu beantragen.

Dieses Vorgehen ist derzeit nur bei Einfuhren in die EU möglich. Bezüglich Importen in Japan gelten abweichende Bestimmungen.

Fazit

Sofern Ihr Unternehmen in der Vergangenheit Einfuhren aus Japan getätigt hat, empfehlen wir Ihnen zu überprüfen, ob sich durch die Auslegung des Abkommens durch die GZD Vorteile für Sie ergeben könnten.

Gern unterstützen wir Sie in dieser Frage sowie in allen anderen warenursprungsrechtlichen Themen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der GZD (Merkblatt EU-Japan-EPA) unter folgenden Link:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/WuP_Meldungen/2019/wup_frei-handelsabkommen_eu_japan.html

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.



SAP® Global Trade Services (GTS®)

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Ländern oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: [SAP GTS - einfach und günstig](#).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers GmbH International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.